



Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Eibenstock

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 26 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat von Eibenstock am 26. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Auszeichnungen und Ehrungen

Die Stadt Eibenstock ehrt verdiente Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung der Ehrenbürgerrechte nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.
- b) Verleihung von Stadtpreisen.
- c) Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Eibenstock.
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1)

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Stadt Eibenstock. Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die durch öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

(2)

Die Verdienste müssen der Stadt Eibenstock unmittelbar zugutegekommen sein. Die Entscheidung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes darf nur der Stadtrat von Eibenstock treffen.

(3)

Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates indem er eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) verliehen bekommt.

(4)

Das Ehrenbürgerrecht wird durch den Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Eibenstock zusätzlich dokumentiert. Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

(5)

Derselben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.

(6)

Die Verleihung ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Sie gewährt jedoch nicht das Bürgerrecht gemäß § 15 SächsGemO. Der Geehrte muss auch nicht in der Stadt wohnen.

(7)

Das Ehrenbürgerrecht ist wie das Bürgerrecht ein höchstpersönliches Recht. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

§ 3 Stadtpreise

(1)

Zur Förderung und Ehrung von besonderen Aktivitäten in verschiedenen Bereichen kann der Stadtrat auf Beschluss folgende Stadtpreise vergeben:

- a) Kulturpreis der Stadt Eibenstock,
- b) Sanierungs- und Gestaltungspreis der Stadt Eibenstock,
- c) Wirtschaftspreis der Stadt Eibenstock.

(2)

Der Kulturpreis wird für besondere Leistungen in Bezug auf die Stadt auf den Gebieten

- der Heimat- und Regionalforschung (Stadtgeschichte),
- des schriftstellerischen und dichterischen Schaffens,
- der Musik,
- der darstellenden und bildenden Kunst und der Volkskunst,
- der Durchführung kultureller Veranstaltungen auf dem Territorium der Stadt Eibenstock

vergeben.

(3)

Der Sanierungs- und Gestaltungspreis wird für besondere Leistungen für den Erhalt historischer Bausubstanz und für die Gestaltung des Stadtbildes vergeben.

(4)

Der Wirtschaftspreis der Stadt Eibenstock wird für besondere Leistungen auf industriellem, handwerklichem, touristischem und dienstleistungsorientiertem gewerblichem Gebiet zum Wohle der Stadt vergeben.

(5)

Die Stadtpreise beinhalten eine Ehrenurkunde, ein Ehrengeschenk und eine Geldzuwendung.

(6)

Die Verleihung der Stadtpreise findet im Zusammenhang mit dem Tag der Deutschen Einheit in einer Festveranstaltung statt.

§ 4 Ehrenmedaille der Stadt Eibenstock

(1)

Der Stadtrat kann auf Beschluss Persönlichkeiten, die

- sich durch ehrenamtliches Engagement über einen langen Zeitraum hinweg für das Allgemeinwohl verdient gemacht haben,
- durch besondere Aktivitäten das Ansehen der Stadt nach außen und nach innen mitgeprägt und befördert haben,
- einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Gestaltung der Stadt geleistet haben,
- sich mit großer Verantwortung für Kinder, Jugendliche, Ältere und sozial Benachteiligte sowie die soziale Wohlfahrt in unserer Stadt eingesetzt haben

die Ehrenmedaille der Stadt als Ehrengeschenk verleihen. Die Ehrenmedaille wird in den Kategorien Gold, Silber und Bronze ausgeprägt.

§ 5 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern

(1)

Die Stadt Eibenstock kann durch Beschluss des Stadtrates Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden nur bereits Verstorbene geehrt.

(2)

Eine Straße, ein Weg, ein Platz oder ein Gebäude erhalten nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er auch noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfüllen würde.

(3)

Vor der Benennung ist die Zustimmung der Hinterbliebenen bzw. der unmittelbaren Verwandten einzuholen. Diesem Personenkreis ist die Entscheidung des Stadtrates bekannt zu geben.

§ 6 Vorschlagsrecht

(1)

Der Bürgermeister, die Stadtratsfraktionen und die Ortschaftsräte sowie die ortsansässigen Vereine bzw. Verbände durch Vorstandsbeschluss können zu den verschiedenen Ehrungen geeignete Persönlichkeiten, Vereine, Firmen und Initiativen schriftlich vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen. Sie werden im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten.

(2)

Im Stadtrat erfolgt dazu die Beschlussfassung. Der Verwaltungsakt kann erlassen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates ihre Zustimmung erteilt.

(3)

Die Stadtpreise werden im Amtsblatt (Ausgabe jeweils Mai) ausgeschrieben. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Stadtpreisen sind alle Bürger der Stadt. Vorschläge sind schriftlich zu begründen, zur Vorberatung an den jeweiligen Fachausschuss zu geben und der Beschlussfassung des Stadtrates zuzuleiten.

§ 7

Eintragungen in das „Goldene Buch“

(1)

Das „Goldene Buch“ dient dem Andenken an prominente Bürger und Gäste der Stadt und an besondere Ereignisse.

(2)

Über die Eintragung in das „Goldene Buch“ entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Ehrungsanspruch und -widerruf

(1)

Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2)

Ausgesprochene Auszeichnungen und Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Vor der Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

(3)

Die Rücknahme der Ehrung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

(4)

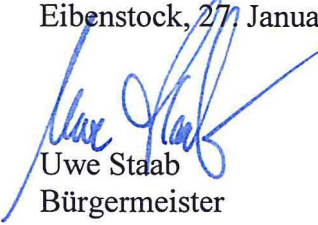
Im Falle der Aberkennung soll die Ehrungsurkunde gemäß § 2 an den Bürgermeister zurückgegeben werden. Im Falle § 3 erfolgt eine Umbenennung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Eibenstock vom 25. März 1999 außer Kraft.

Eibenstock, 27. Januar 2017


Uwe Staab
Bürgermeister

